

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1703/2018
Amt/Aktenzeichen 60/15 40 12 H MoS	Datum 18.10.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 30.10.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Anhörung	08.11.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	13.11.2018	Ö
Kulturausschuss	Anhörung	15.11.2018	Ö
Stadtrat	Anhörung	21.11.2018	Ö

## Betreff:

Erweiterung des Schutzzumfangs der bestehenden Denkmalzone "Alter Judenfriedhof" in der Mombacher Straße in Mainz durch neue Rechtsverordnung (RVO) "Alter jüdischer Friedhof" nach § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG)  
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 25.10.2018

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete

Mainz, 31. Oktober 2018

gez. Michael Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Auf Grund der im Jahr 2007 bei Bauarbeiten von der Landesarchäologie der Generaldirektion Kulturelles Erbe entdeckten mittelalterlichen Grabstätten auf dem städtischen Grundstück Fritz-Kohl-Straße 22 sowie der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Bestand der historischen Grabdenkmäler auf dem Friedhof soll der Schutzzumfang der Denkmalzone „Alter Judenfriedhof Z 84/3.0“ in Mainz aus denkmalfachlicher Sicht erweitert werden.

Der alte Judenfriedhof in der Mombacher Straße ist per Rechtsverordnung vom 16.06.1986 als Denkmalzone im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 5 DSchG (Historischer Friedhof) geschützt (siehe Anlage). Der Friedhof ist daher ein abschließend festgestelltes Kulturdenkmal im Sinne des § 34 DSchG.

Die fachlich gebotene Erweiterung des Schutzzumfangs (räumlich und inhaltlich) kann daher nur durch eine Neuausweisung nach § 8 Abs. 3 DSchG erfolgen.

Die alte Rechtsverordnung „Alter Judenfriedhof Z 84/3.0“ wird mit Rechtskraft der neuen, erweiterten Rechtsverordnung „Alter jüdischer Friedhof“ aufgehoben.

Der Entwurf der neuen, erweiterten Rechtsverordnung sowie ein Lageplan sind als Anlage beigefügt.

Mit dieser Vorlage erfolgt die nach § 8 Abs. 5 DSchG erforderliche Anhörung der Gemeinde.